

gemäßes Postulat wahrgenommen werden. Im Gegensatz zu etlichen lediglich politisch begründeten Forderungen nach einem Verzicht auf den Beamtenstatus von Lehrern ist ihre prinzipielle Verbeamtung jedoch ein Gebot des geltenden Verfassungsrechts. Die in manchen Ländern praktizierte „Entbeamtung“

der Lehrer vermag vor Art. 33 Abs. 4 GG nicht zu bestehen. Rechtlich spricht nichts gegen Lehrer im Angestelltenverhältnis – sofern zuvor das Grundgesetz geändert wird. Eine von der Regelverbeamtung abweichende Einstellungspraxis der Exekutive aber ist de constitutione lata verfassungswidrig.

Das äußere Erscheinungsbild uniformierter Beamter

Dr. Wilhelm Wahlers

Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gilt nicht uneingeschränkt. Es ist nur so weit garantiert, wie nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird. Zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, nach der ein uniformierter Beamter aus sachlichen Gründen erteilte Weisungen in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild im Dienst zu befolgen hat, durch die der Dienstherr bestimmt, wie er sich im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung durch seine Beamten repräsentiert sehen will. Die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG hat dem Dienstherrn bisher insoweit eine weite und gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbare „Einschätzungsprärogative“ zugestanden. Diese Grundsätze sind vom BVerwG in einem Urteil vom 2. März 2006 hinsichtlich der Haartracht weitgehend eingeschränkt worden. Nach Auffassung des BVerwG soll mit der Anordnung des Dienstherrn, die Haare auf Hemdkragenlänge zu kürzen, ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG liegen, der eine „Befolungspflicht“ nicht auslöst. Der nachfolgende Beitrag enthält eine kritische Auseinandersetzung mit dieser neuen Auffassung des BVerwG, die im Ergebnis als unzutreffend zurückgewiesen wird.

I. Einleitung und Übersicht über die bisherige Rechtsprechung

Schon seit langem hat die Frage des äußeren Erscheinungsbildes uniformierter Beamter immer wieder Rechtsprechung und Schrifttum¹ beschäftigt. Dennoch erscheint bis in die Gegenwart hinein das Bestreben einzelner beamteter Uniformträger, die eigene Individualität und Identität auch im Dienst unverwechselbar hervorzuheben, ungebrochen. Nachdem *Schnupp* schon vor nunmehr fast zehn Jahren festgestellt hatte, dass die Rechtsprechung zum Erscheinungsbild der Beamten „im Wandel“ sei², hat dieses Thema durch ein Urteil des BVerwG vom 2. März 2006³ und die daran geübte Kritik⁴ erneut an Aktualität gewonnen. Gerade auch an diesem Urteil lässt sich unschwer feststellen, dass sich die Rechtssprechung zu dieser Frage im Laufe der vergangenen Jahrzehnte grundlegend verändert hat.⁵ Gilt das tatsächlich aber in gleichem Maße, wie das BVerwG in dem angeführten Urteil meint, auch für die „herrschende gesellschaftliche Auffassung“?

1966 hatte das ArbG Essen die fristlose Entlassung eines Jungwerkers der Deutschen Bundesbahn wegen des Tragens einer Beatles-Frisur für gerechtfertigt erklärt,⁶ und auch das BVerwG erkannte nur wenige Jahre später, dass ein Befehl, welcher Länge und Trageweise des Haupthaars von Soldaten regelt, weder die Menschenwürde beeinträchtigt noch gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) verstößt oder für die Betroffenen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) beschränkt und durch eine derartige Regelung auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt wird⁷. 1983 fand dagegen der „Irokesen-Haarschnitt“ eines Wehrpflichtigen die Billigung des Gerichts⁸, weil es sich um einen Soldaten ohne jede Vorgesetzeneigenschaft handelte und durch den Haarschnitt nicht gegen die Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG), zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr sowie zur Wahrung achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten (§ 17 Abs. 2 S. 1 SG) verstoßen werde. Zehn Jahre später hat das OVG Münster die Entlassung eines Beamten auf Probe wegen eines Dienstvergehens nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 LBG NRW (= § 31 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 BBG) ohne Einhaltung einer Frist wegen eines Verhaltens, das bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, für rechtmäßig erklärt. Der Beamte hatte wiederholt Weisungen in bezug auf sein äußeres Erscheinungsbild als Polizeibeamter, u. a. auch im Hinblick auf dienstliche Anordnungen zum Tragen eines kürzeren Haarschnitts, nicht befolgt.⁹ Das BVerwG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurückgewiesen.¹⁰ Im darauf folgenden Jahr musste sich das BVerwG mit der Frage befassen, ob die unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Soldaten hinsichtlich der Haartracht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz beinhaltet. Das Gericht hat diese

- 1) Vgl. die Nachweise bei *Günther*, ZBR 2000, S. 401, Fn.7 sowie die neueren Beiträge von *Henrichs*, ZBR 2002, S. 84 ff, *Heinke*, zustimmende Anmerkung zum Beschluss des VG Neustadt a. d. Weinstraße vom 1. 8. 2003 – 2 L 1819/03 – VR 2004, S. 215 f und *Stehr*, VR 2006, S. 234 ff.
- 2) *PersV* 2000, S. 98 ff.
- 3) BVerwG 2 C 3.05 – BVerwG 125, S. 85 ff = *PersV* 2007, S. 58 ff.
- 4) *Cecior/Vallendar/Lechtermann/Klein*, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, weisen nicht ohne Grund darauf hin, dass nicht darauf abgestellt werden kann, ob die diesbezüglichen Anforderungen des Dienstherrn durch eine empirisch nachweisbare Mehrheitsmeinung der Bevölkerung legitimiert sind (§ 72 37, AL April 2007, § 72, Rn. 418, Bedenken auch beim Verf., *PersV* 2008, S. 156 f.
- 5) Vgl. dazu *Schnupp*, *PersV* 1999, S. 98 ff; *Kunz*, RiA 1993, S. 21 ff.
- 6) ArbG Essen, Urteil vom 17. 5. 1966 – 6 Ca 749/66 – BB 1966, 861.
- 7) BVerwGE 46, 1 ff.
- 8) BVerwGE 76, 66 ff = ZBR 1983, S. 342 f. Dagegen hatte das BVerwG nur wenige Monate zuvor in dem einem Soldaten des Wachbataillons gegebenen Befehl, sich seinen Schnurrbart abzurasieren, keinen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Entfaltung der Persönlichkeit gesehen (Beschluss vom 27. 1. 1983 – 2 WDB 17/82 – BVerwGE 76, 60 ff). Das VG Berlin sah in der Weigerung eines Feuerwehrbeamten, seinen (Voll-)Bart so abzuändern, dass dieser nicht unter den Dichtrahmen seiner Atemschutzmaske reicht, eine disziplinarrechtlich zu ahnende Dienstpflichtverletzung (Beschluss vom 27. 10. 1988 – VG Disz.45/86 – NJW 1989, S. 1821 f).
- 9) OVG Münster, Beschluss vom 15. 12. 1993 – 6 A 1751/93. Der betroffene Beamte hatte ferner die Anordnungen zur Kürzung der Fingernägel sowie im Dienst keine Ohrstecker und keine auffälligen Fingerringe zu tragen, nicht befolgt. Vgl. dazu *Schnupp*, (Fn.2), S. 103, der der Entscheidung zustimmt.
- 10) BVerwG, Beschluss vom 17. 3. 1994 – 2 B 33.94 – Buchholz, 237.7-§ 58 LBG NW Nr. 1.